

Geschichte des Führerscheines

Das *Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen* vom **3. Mai 1909** brachte erstmals eine einheitliche rechtsverbindliche Regelung für das gesamte Deutsche Reich. Dieses Gesetz war auch die Geburtsstunde des Führerscheins, der noch heute auf diesen Regelungen basiert; es löste die vorangegangene Ausweis-Flut ab und legte die einzelnen Fahrerlaubnis-Klassen sowie die notwendige Ausbildungsdauer und die Prüfungsvorschriften dafür fest.

Die vier neu eingeführten Führerscheinklassen waren: Klasse I für Krafträder, Klasse II für Kraftfahrzeuge über 2,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht. Die Klassen IIIa und IIIb galten für Kraftwagen bis 2,5 Tonnen mit zehn oder mehr Steuer-PS.

Durch *Verordnung* vom **3. Februar 1933** wurde der Führerschein Klasse IV, der zum Führen eines Vierrad-Fahrzeugs mit bis zu 400 cm³ Hubraum und 350 kg Gewicht berechnete, eingeführt. Die Klassen IIIa und IIIb wurden zur Klasse III zusammengelegt. In der Nachkriegszeit wurde in Westdeutschland das zulässige Gesamtgewicht in der Klasse drei auf 7,5 Tonnen heraufgesetzt.

Am **1. April 1986** wurde der rosafarbene Führerschein mit der Aufschrift „Modell der Europäischen Gemeinschaften“ eingeführt, der bereits 1980 beschlossen worden war.

Am **1. Januar 1999** trat die *Fahrerlaubnisverordnung* in Kraft, mit der EU-weit einheitlichen Einteilung der Fahrerlaubnisklassen nach Buchstaben. Gleichzeitig wurde der neue Führerschein im „Scheckkartenformat“ eingeführt. Die alten grauen und rosafarbenen Führerscheine sind voraussichtlich bis zum 2033 gültig.

Mit Stichtag **19. Januar 2013** werden alle neu ausgestellten Führerscheine auf 15 Jahre befristet. Diese Befristung betrifft aber lediglich das Führerschein – **Dokument**, nicht etwa das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen. Das Dokument muss dann nach 15 Jahren, ohne erneute Fahrprüfung und ohne zusätzliche Gesundheitsuntersuchung, umgetauscht, sprich erneuert werden. Dabei gehen keinerlei Rechte verloren.